



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation et des affaires culturelles
DFAC
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten
BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 1. Februar 2023

über die schulischen Massnahmen im Rahmen des Programms „Sport-Kunst-Ausbildung“

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten:

gestützt auf das Sportgesetz (SportG) vom 16. Juni 2010;

gestützt auf das Reglement vom 20. Dezember 2011 über den Sport (SportR);

gestützt auf das Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR);

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf den Bericht vom 1. Oktober 2013 des Staatsrats zum Postulat Eric Collomb – Schaffung von „S-K-A“-Strukturen (Sport-Kunst-Ausbildung) im Kanton Freiburg (Bericht 2013-EKSD-20);

gestützt auf den Bericht vom 19. Februar 2019 zum Postulat 2017-GC-38 von Romain Collaud, Gabrielle Bourguet «Konzept Sport-Kunst-Ausbildung» und zum Postulat 2017-GC-51 Philippe Savoy, Laurent Dietrich «Konzept Sport-Kunst-Ausbildung»;

gestützt auf die Stellungnahme des Amtes für Sport,

beschliesst folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Mit diesen Richtlinien sollen die schulischen Massnahmen gemäss dem Förderprogramm „Sport-Kunst-Ausbildung“ (nachstehend: das SKA-Förderprogramm) in den öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit und des Mittelschulunterrichts (S2), welcher der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (die Direktion) unterstellt ist, auf kohärente Weise umgesetzt werden. Ausgenommen davon ist das Interkantonale Gymnasium der Region Broye, für das eine besondere Gesetzgebung gilt.

² In diesen Richtlinien werden insbesondere die verschiedenen Kategorien von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern sowie Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern (die Nachwuchstalente), denen diese Massnahmen zugutekommen, deren Art sowie das Antragsverfahren und die Bewilligungsmodalitäten festgelegt.

³ Für die obligatorische Schule gelten sie auch und ausschliesslich für einen Urlaub im Sinne von Artikel 37 Abs. 1 Bst. c SchR, der ausserhalb des SKA-Förderprogramms für eine bedeutende Sport- oder Kunstveranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt, gewährt wird.

⁴ Die Übernahme der Schulgelder in einem anderen Kanton wird in den Artikeln 16 ff. des Reglements über den Sport (SportR) geregelt.

Art. 2 Talent-Kategorien

¹ Die Gewährung schulischer Massnahmen im Rahmen des SKA-Förderprogramms hängt von der Aufnahme des Nachwuchstalents ins SKA-Förderprogramm ab, die in der Gesetzgebung über den Sport und in diesen Richtlinien geregelt wird.

² Art und Umfang dieser Massnahmen werden gemäss den vom Amt für Sport (SpA) anerkannten Talentkategorien in Bezug auf die talentierten Sportlerinnen und Sportler sowie Künstlerinnen und Künstler festgelegt, d. h.:

- a) Kategorie „SAF“: höchstes sportliches oder künstlerisches Niveau gemäss den Kriterien des SpA und des Amts für Kultur (KA); sämtliche schulischen Massnahmen des SKA-Förderprogramms können gewährt werden;
 - b) Kategorie „Espoir“: hohes sportliches Niveau gemäss den Kriterien des SpA, respektive des KA; in den Grenzen dieser Richtlinien können gewisse schulische Massnahmen zur erleichterten Ausübung eines Sports oder einer Kunstdisziplin gewährt werden;
 - c) Kategorie „Ausserkantonale“: einer Sportlerin oder einem Sportler, die oder der eine nationale Swiss Olympic Talent Card (Talent Card) besitzt, sowie einer Künstlerin oder einem Künstler, deren oder dessen Begabung vom Konservatorium Freiburg (das Konservatorium) anerkannt wird, entrichtet der Staat einen Beitrag an die Schulgelder, wenn sich der Ausübungsort eines Sports oder einer Kunstdisziplin auf hohem Niveau in einem anderen Kanton befindet und im Kanton Freiburg keine von der Direktion anerkannten Ausbildungsstrukturen vorhanden sind (Art. 16 SportR und Art.34e des Reglements über die kulturellen Angelegenheiten).
- a) ³ Das SpA veröffentlicht auf seiner Website für jede Disziplin oder jeden Bereich die sportlichen und künstlerischen Kriterien für die Zulassung und für die Anerkennung der Kategorien „SAF“ und „Espoir“ sowie die entsprechenden Verfahren.

Art. 3 Schulische Betreuung auf den Sekundarstufen 1 und 2

¹ Die Direktionen der Orientierungsschulen und der Mittelschulen ernennen eine SKA-Koordinatorin oder einen SKA-Koordinator der Schule (Kontaktperson, Beraterin oder Berater), die oder der die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms betreut, begleitet und individuell unterstützt. Sie oder er achtet darauf, dass sich Schule und Sport oder Kunst bestmöglich vereinbaren lassen. Die Koordinatorin oder der Koordinator ist in der Regel ein Mitglied der Schuldirektion.

² Die SKA-Koordinatoren der Schule achten darauf, dass erleichterte Bedingungen geschaffen werden, um verpasste Stunden nachzuholen.

³ Die Schulen setzen alles daran, dass die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms in eine Klasse aufgenommen werden, deren Stundenplan die bestmögliche Vereinbarkeit zwischen Schule und Sport oder Kunst bietet.

2. Verfahren

Art. 4 Gesuch

¹ Jedes Gesuch um Zulassung, inklusive Schulkreiswechsel, abweichende Einzugsgebiete oder für die Übernahme der Schulgelder in einem anderen Kanton für das SKA-Förderprogramm muss an das SpA gerichtet werden, das die zentrale Anlaufstelle für das SKA-Förderprogramm ist.

² Das Gesuch muss bis spätestens 15. Februar vor Beginn des nächsten Schuljahres eingereicht werden (Art. 14 Abs. 1 SportR und Art. 34c KAR). Auf ein verspätetes Gesuch wird grundsätzlich nicht eingetreten. Im Terminplan in Anhang 3 dieser Richtlinien werden die einzelnen Verfahrensetappen des SKA-Förderprogramms präzisiert.

³ Das SpA legt das Gesuch einer Nachwuchskünstlerin oder eines Nachwuchskünstlers dem Konservatorium zur Stellungnahme vor.

Art. 5 Zulassungsentscheid und Stellungnahme zur Aufnahme ins Programm

¹ Das SpA prüft, ob alle Voraussetzungen gemäss Artikel 13 SportR erfüllt sind und teilt seinen Zulassungsentscheid den Eltern oder der volljährigen Schülerin, dem volljährigen Schüler mit.

² Das SpA leitet den Entscheid und die anerkannte Kategorie des Nachwuchstalents an die Behörde, die gemäss Artikel 6 für den schulischen Entscheid zuständig ist, weiter.

³ Das Konservatorium prüft für die Nachwuchskünstlerinnen und -künstler, ob alle Voraussetzungen gemäss Artikel 34 b KAR erfüllt sind und leitet seine Stellungnahme und die anerkannte Kategorie des Nachwuchstalents der Behörde weiter, die gemäss Artikel 6 für den schulischen Entscheid zuständig ist.

Art. 6 Schulischer Entscheid

¹ Die Schuldirektion entscheidet über die schulischen Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zum Förderprogramm zugelassen wurde, unter Berücksichtigung des Entscheides des SpA sowie der schulischen Kriterien (Art. 93 SchR).

² Für Nachwuchskünstlerinnen und -künstler entscheidet die Schuldirektion sowohl über die Aufnahme ins SKA-Förderprogramm wie auch über die schulischen Massnahmen, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Konservatoriums sowie der schulischen Kriterien (Art. 93 SchR).

³ Die Schuldirektion entscheidet rasch nach Erhalt des Entscheides des SpA. Sie teilt ihren Entscheid den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mit. Eine Kopie oder eine Übersichtstabelle wird dem SpA übermittelt.

⁴ Für den Entscheid über einen Schulkreiswechsel oder abweichende Einzugsgebiete ist für die obligatorische Schulzeit das Schulinspektorat (Art. 5 Abs. 3 SchR) und für den Mittelschulunterricht (S2) die Rektorenkonferenz der Freiburger Kollegien (CODESS) zuständig.

⁵ Für den Entscheid über die Übernahme der Schulgelder in einem anderen Kanton ist die Direktion zuständig (Art. 18 Abs. 1 SportR und Art. 15 Abs. 1 g KAR).

Art. 7 Vereinbarung

¹ Eine Vereinbarung über die Teilnahmebedingungen am SKA-Förderprogramm wird alljährlich zwischen dem Nachwuchstalent, seinen Eltern, der Schuldirektion und der SKA-Koordinatorin oder dem SKA-Koordinator der Schule abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden die schulischen Massnahmen, die der Schülerin oder dem Schüler zugutekommen, und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers sowohl auf sportlicher oder künstlerischer als auch auf schulischer Ebene während des gesamten Schuljahres genauer angegeben.

² Ergänzend zur Gesetzgebung über den Sport und die kulturellen Angelegenheiten werden in Anhang I dieser Richtlinien die Voraussetzungen für den Anspruch auf die schulischen Massnahmen des SKA-Förderprogramms festgelegt.

³ Die Vereinbarung, für die beim SpA eine Vorlage erhältlich ist, kann während des Jahres angepasst werden.

⁴ Für die Mitteilung der schulischen Ergebnisse von SKA-Schülerinnen und -Schülern an Ausbildungszentren, Verbände oder Vereine braucht es das Einverständnis der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

Art. 8 Änderung des Status des Nachwuchssport- oder Nachwuchskunsttalents

¹ Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Ausbildungszentren, die Eltern und die Nachwuchstalente sind verpflichtet, die Schuldirektion und das SpA zu informieren, wenn sich ihre sportliche oder künstlerische Situation während des Schuljahres ändert. Die Schuldirektion prüft die Situation und ergreift, wenn nötig geeignete Massnahmen.

² Sind die schulischen Ergebnisse ungenügend oder wird die Vereinbarung aufgrund unangebrachten Verhaltens während des Schuljahres nicht eingehalten, so sucht die Schuldirektion zuerst das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, ihren oder seinen Eltern und dem Ausbildungszentrum. Zeigt diese Warnung keine Wirkung, so kann die Schuldirektion die schulischen Massnahmen während des Schuljahres aussetzen oder aufheben (Art. 93 Abs. 5 SchR).

³ Sind die schulischen Ergebnisse am Ende des Schuljahres ungenügend, so informiert die Schuldirektion das SpA, welches in der Regel die Zulassung zum SKA-Förderprogramm endgültig aufhebt. Im Falle einer ausserkantonalen Schülerin oder eines ausserkantonalen Schülers entscheidet der zahlungspflichtige Kanton über den Verbleib im SKA-Förderprogramm. Meldet sich die SKA-Schülerin oder der SKA-Schüler mit ungenügenden Ergebnissen für einen anderen Bildungsgang an (z. B. Handelsmittelschule oder Fachmittelschule), so entscheidet die Direktion der betreffenden Schule, nach Absprache mit dem SpA, über das Aufrechterhalten der schulischen Massnahmen im Rahmen des SKA-Förderprogramm. Das SpA, als zentrale Anlaufstelle, stellt den Kontakt mit dem Konservatorium für die Stellungnahmen über die Künstlerinnen und Künstler sicher.

⁴ Die Schuldirektion informiert alle Partnerinnen und Partner (SpA, Bildungszentrum, Eltern, Schülerin oder Schüler) über jegliche Änderung der SKA-Kategorie der Schülerin oder des Schülers und der gewährten schulischen Massnahmen.

3. Schulische Massnahmen

Art. 9 Kategorie „SAF“

Einem Nachwuchstalent der Kategorie „SAF“ können eine oder mehrere der folgenden schulischen Massnahmen gewährt werden:

- a) Eine partielle oder totale Dispens vom Sportunterricht für Nachwuchssportlerinnen und -sportler oder/und vom Musikunterricht für Nachwuchskünstlerinnen und -künstler;
- b) Eine partielle oder totale Dispens von anderen Unterrichtsstunden, je nach gewähltem Studiengang und Bedarf; allerdings müssen mindestens 25 Wochenlektionen besucht werden.
- c) Anpassung oder Erleichterung des Stundenplans oder gegebenenfalls Klassenwechsel für gewisse Unterrichtsstunden;

- d) Urlaub für besondere Trainings, Wettkämpfe, Aufführungen oder Wettbewerbe, aber höchstens 20 Tage pro Schuljahr. Dieser Urlaub ist nicht kumulierbar mit demjenigen gemäss den Artikeln 13, 15, 16, 20 Abs. 3 und 26;
- e) Nach Bedarf pädagogische Unterstützung bei verpassten Unterrichtsstunden, gemäss einem besonderen Antragsverfahren, das in Anhang 2 festgelegt wird;
- f) Ein Schulkreis- oder Schulwechsel ;
- g) Fernunterricht (Online-Plattformen) vor allem bei intensiven Phasen (zum Beispiel Trainingslager oder Wettkämpfe).

Art. 10 Kategorie „Espoir“

¹ Einem Nachwuchstalent der Kategorie „Espoir“ kann eine oder mehrere der folgenden schulischen Massnahmen gewährt werden:

- a) Eine partielle oder totale Dispens vom Sportunterricht für Nachwuchssportlerinnen und -sportler und Nachwuchstänzerinnen und -tänzer respektive vom Musikunterricht für Nachwuchsmusikerinnen und -musiker;
- b) Urlaub für besondere Trainings, Wettkämpfe, Aufführungen oder Wettbewerbe, aber höchstens 10 Tage pro Schuljahr. Dieser Urlaub ist nicht kumulierbar mit demjenigen gemäss den Artikeln 13, 15, 16, 20 Abs. 3 und 26.
- c) Ein regelmässiger Weggang von mehr als 10 Minuten vor Ende einer Unterrichtsstunde ist möglich, wenn der Sportler oder Künstler den Sportunterricht besucht.
- d) Ein um höchstens 10 Minuten vorgezogener Weggang kann ohne Folgen für das Nachwuchstalent (Abs. 1 Bst. c) bewilligt werden, namentlich wegen des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel, um sich zu Trainings oder Wettkämpfen zu begeben, insbesondere wenn es sich um eine Lektion für das Selbststudium handelt.

² Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der keine Schul- und/oder Verhaltensschwierigkeiten zeigt:

- e) In den Genuss einer Stundenplananpassung kommen, wenn sie oder er den Sportunterricht besucht, aber einen anderen Zeitpunkt für ihr oder sein Training braucht (z. B. Mittwochnachmittag); im Falle einer Stundenplananpassung muss die Schülerin oder der Schüler wenn möglich die verpassten Unterrichtsstunden in einer anderen Klasse besuchen.
- f) Nach Bedarf eine Dispens für die dritte Sportunterrichtsstunde erhalten, z. B. um Unterrichtsstoff nachzuholen.

Art. 11 Schulbesuch im Kanton, aber ausserkantonale Sportausübung

Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die auf nationaler Ebene anerkannt und zum SKA-Förderprogramm zugelassen sind und vor dem 15. Mai vor Beginn des Schuljahres eine nationale Talent Card besitzen, können nach positivem Entscheid des SpA von einem SAF-Status profitieren, selbst wenn sie in einem Verein oder einer Sportausbildungsstruktur ausserhalb des Kantons trainieren. In gleicher Weise kann den Nachwuchssportlerinnen und -sportlern auch ein «Espoir»-Status gewährt werden, sofern sie die vom SpA festgelegten, sportlichen Kriterien erfüllen. Allerdings müssen sie Mitglied in einem freiburgischen Verein oder Klub sein (Art. 13 Abs. 2 Bst. a SportR).

Art. 12 Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern und anderen Veranstaltungen

¹ Die Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern oder anderen Veranstaltungen (z. B.: Wettbewerben, Aufführungen) erfordert eine zufriedenstellende Haltung und ebensolche schulische Ergebnisse der Schülerin oder des Schülers.

² In Anhang 4 werden die vom SpA beschlossenen besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an gewissen Wettkämpfen, Trainingslagern und Veranstaltungen für einzelne Disziplinen festgelegt.

Art. 13 Urlaub für Sportlerinnen und Sportler, Künstlerinnen und Künstler oder Vertreterinnen und Vertreter nicht anerkannter Disziplinen

¹ Grundsätzlich kommen schulische Anpassungen und/oder Dispense nur zum SKA-Förderprogramm zugelassenen Schülerinnen und Schüler zugute.

² Die von der Direktion anerkannten Sportarten und Kunstrichtungen sind auf der Internetseite des SpA aufgeführt.

³ Nachwuchstalente, die nicht zum SKA-Förderprogramm zugelassen sind, insbesondere Schülerinnen und Schüler der Primarstufe oder solche, die eine von der Direktion nicht anerkannte Sportart oder Kunstrichtung ausüben, können in der Regel, sofern sie von ihrem nationalen Sportverband oder vom Konservatorium (für Künstlerinnen und Künstler) offiziell selektioniert worden sind, namentlich in den Genuss eines Sonderurlaubs von jährlich höchstens 5 Tagen für ein Entdeckungs- oder Testlager oder einen Spezialwettkampf gemäss Anhang 4 kommen. Der Urlaub wird von der Schulleitung oder Schuldirektion gewährt. In Ausnahmefällen informiert die Direktion der Schule das zuständige Amt (Senof, DOA, S2). Ausnahmen, insbesondere wiederkehrende Fälle werden mit dem SpA diskutiert, welches eine eventuelle Anpassung des SKA-Förderprogramms vornehmen kann.

⁴ Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund eines Arzzeugnisses vom Sportunterricht dispensiert sind, dürfen grundsätzlich aus sportlichen Gründen keinen Urlaub erhalten.

Art. 14 Punktuelle Nachhilfe

¹ Hat ein Nachwuchstalent der Kategorie „SAF“ aufgrund der bewilligten Absenzen vorübergehend schulische Schwierigkeiten, so kann es zeitlich beschränkt mit Nachhilfe- und Stützkursen unterstützt werden.

² Bei Bedarf reicht die SKA-Koordinatorin oder der SKA-Koordinator der Schule oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit dem Formular, das auf der Website des SpA heruntergeladen werden kann, das Gesuch bei der Schuldirektion ein, die dazu Stellung nimmt und es dann ans SpA weiterleitet.

³ Das SpA entscheidet über die Übernahme der Kosten für die schulische Unterstützung.

⁴ Wird eine Unterstützung gewährt, so organisiert die Schule die entsprechenden Kurse.

Art. 15 Teamurlaub

¹ Für Sportteams muss die oder der technische Verantwortliche oder die oder der Verantwortliche des Ausbildungszentrums ein Gruppen-Urlaubsgesuch ans SpA richten.

² Einzelgesuche von Eltern können nicht berücksichtigt werden, ausser für ein Aufgebot einer Nationalmannschaft, das vom nationalen Sportverband überwiesen wurde (s. Art. 16).

Art. 16 Urlaubsgesuch eines Nationalverbandes

¹ Wird eine Jugendliche oder ein Jugendlicher vom Nationalverband für eine Nationalmannschaft qualifiziert, so bieten die Verbände die Athletinnen und Athleten direkt auf.

² In diesem Fall reichen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei der Schuldirektion ein Gesuch zusammen mit einem Brief des betreffenden Nationalverbandes ein.

Art. 17 Schulzeugnis

¹ Im Semesterzeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler am SKA-Förderprogramm teilnimmt. Die Absenzen aufgrund der Ausübung des Sports oder der künstlerischen Betätigung werden nicht angegeben, wie dies bei Berufspraktika der Fall ist.

² Ist eine Schülerin oder ein Schüler vollständig von einem Fach dispensiert, so muss sie oder er auch die entsprechenden Prüfungen nicht absolvieren, und im Semesterzeugnis wird keine Note angegeben; es steht lediglich der Vermerk „dispensiert“.

³ Für am Konservatorium aufgenommene Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen (S2), die vom Musikunterricht dispensiert sind, steht für dieses Fach die Note des Konservatoriums im Zeugnis.

4. Besondere Bestimmungen für die verschiedenen Ausbildungsstufen

Art. 18 Primarschule

¹ Nachwuchstalente der Primarstufe können ausnahmsweise und nach Stellungnahme des SpA die schulischen Massnahmen des SKA-Förderprogramms zugutekommen.

² Grundsätzlich werden nur Kunstturnen, Tanz und Eiskunstlauf berücksichtigt.

³ Sämtliche Urlaubsgesuche für die Ausübung einer Sportart oder einer Kunstrichtung müssen dem SpA oder dem Konservatorium zur Stellungnahme vorgelegt werden. Das SpA stellt den Kontakt mit dem Konservatorium für die Stellungnahmen betreffend die Künstlerinnen und Künstlern sicher.

Art. 19 Orientierungsschule

a) Verteilung der Schülerinnen und Schüler

¹ Um die Trainingszeit zu optimieren und die Fahrtzeiten zu vermindern, kann dem Nachwuchstalent auf ausdrückliches Gesuch bei der Anmeldung für das SKA-Förderprogramm gestattet werden, eine andere Schule, die näher bei seinem Trainingsort liegt, zu besuchen (Art. 9 Bst. f).

² Für die Verteilung der SKA-Schülerinnen und -Schüler sind das Schulinspektorat (Art. 6 Abs. 3) und die Direktorenkonferenz der Freiburger Orientierungsschulen (CDCO/SDK) zuständig.

Art. 20 b) Dispens von schulischen Aktivitäten

¹ Die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms müssen an sämtlichen Aktivitäten der Schule teilnehmen (Art. 33 SchR), ausser wenn sie gemäss den Artikeln 9 oder 10 dispensiert sind, ihr Stundenplan angepasst wurde oder aufgrund einer begründeten Anfrage.

² Grundsätzlich sind Dispense zur Verhinderung von Verletzungen nicht gestattet.

³ Bei einem speziellen Wettkampf oder einer besonderen Aktivität (thematische Tage, Sporttage, Klassenausflüge, Exkursionen usw.) kann die Schuldirektion einen Wechsel der Beschäftigung, eine Mithilfe bei der Organisation, den Besuch einer anderen Klasse oder einen Urlaub bewilligen. In letzterem Fall wird der Urlaub für die Berechnung des Höchstwerts gemäss Artikel 9 und 10 mitgerechnet.

Art. 21 Mittelschulen (S2)

a) Verteilung der Schülerinnen und Schüler

¹ Für die Verteilung der SKA-Schülerinnen und Schüler ist die CODESS zuständig (Art. 6 Abs. 3).

² Die CODESS kann, um der Schülerin oder dem Schüler die Zeitplanung zu erleichtern, einen Wechsel des Schulorts genehmigen.

Art. 22 b) Prüfungen, Stundenpläne und Wahl der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer

¹ Die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms sind in die bestehenden Klassen integriert.

² Während sehr intensiver sportlicher oder künstlerischer Aktivität (Trainingslager, Wettkämpfe usw.), kann der Schüler/die Schülerin den Vorsteher anfragen eine Prüfung zu verschieben. Das Prinzip der gleichen Anzahl an Prüfungen bleibt bestehen.

³ Die Stundenpläne werden gemäss den Möglichkeiten der Schule so festgelegt, dass möglichst wenig Trainingszeit auf die Schulzeit fällt. Die Schule platziert die Schülerin oder den Schüler in die bestmögliche Klasse, um ein optimales Zeitmanagement zu erreichen.

⁴ Von den Verbänden und Klubs wird gefordert, dass sie die Trainingspläne möglichst auf die Stundenpläne der Schule ausrichten und an diese anpassen.

⁵ Die Wahl der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer wird für die SKA-Schülerinnen und -Schüler normalerweise nicht eingeschränkt. Es ist aber möglich, dass im gegenseitigen Einvernehmen ein geeigneteres Fach gewählt wird.

Art. 23 c) Fernunterricht

Insbesondere bei intensiven Phasen wie Trainingslagern, Wettkämpfen usw. können die SKA-Schülerinnen und Schüler die Kurse nachholen. Dies kann durch Fernunterricht (Online-Plattformen) erreicht werden. Die Verantwortung für das Lernen liegt bei den Schülerinnen und Schülern.

Art. 24 d) Besondere Unterrichtsdispensen

¹ Eine partielle oder totale Dispens vom Sportunterricht auf Gesuch hin, kann Schülerinnen und Schülern des SKA-Förderprogramms gewährt werden. Nachwuchskünstlerinnen und -künstler (Musik) können vom Musikunterricht und allenfalls vom Sportunterricht dispensiert werden.

² Die SAF-Schülerinnen und Schüler können von weiteren Fächern dispensiert werden, welche nicht explizit im Reglement für die Anerkennung der Abschlüsse verlangt werden.

³ Auf Anfrage der Schülerin/des Schülers, kann eine zusätzliche Dispens pro Schuljahr gewährt werden, wo keine Abschlussprüfung stattfindet. In besonderen Fällen kann ein zusätzliches Fach dispensiert werden.

⁴ Die Nachwuchstalente haben auch die Möglichkeit, das Jahresprogramm zu überspringen, wenn sie 12 Punkte im Sinne des Prinzips der doppelten Kompensation erreichen und ihr Durchschnitt in den Promotionsfächern mindestens 5 beträgt.

⁵ Die Gesuche für Unterrichtsdispense werden von der SKA-Koordinatorin oder vom SKA-Koordinator der Schuldirektion unterbreitet, die darüber entscheidet.

Art. 25 e) Weitere Unterstützungsmassnahmen

¹ Bei besonderen Umständen kann der Besuch eines Kurses durch zwei persönliche Arbeiten kompensiert werden. Die Schuldirektion kann darüber entscheiden. Der Arbeitsaufwand ist in Zusammenhang mit der Dotierung des jeweiligen Faches im Stundenplan zu definieren. Nach Absprache mit dem zuständigen Vorsteher definiert die Lehrperson das Mandat, begleitet die Schülerinnen und Schüler und evaluiert die Arbeit. Die Lehrperson wird pro zusätzliche Arbeit mit einem Betrag von 150 CHF entlohnt (analog zur Entlohnung der selbstständigen Arbeit an der Fachmittelschule [FMS]).

² Das Schulprogramm eines Jahres kann mehrmals auf zwei Jahre verteilt werden.

Art. 26 f) Dispens von Schulaktivitäten

Die SAF-Schülerinnen und Schüler können ein Urlaubsgesuch für Schulaktivitäten (thematische Tage, Sporttage, Klassenausflüge, Exkursionen usw.) einreichen.

5. Schlussbestimmung

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 21. Juni 2021 der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport und jene vom 01. Februar 2022 der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten über die schulischen Massnahmen im Rahmen des Programms «Sport-Kunst-Ausbildung» werden aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Februar 2023 in Kraft.



Sylvie Bonvin - Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin

ANHANG 1: Voraussetzungen für die Teilnahme am SKA-Förderprogramm

A. Nachwuchssportlerinnen und -sportler: Zulassungsvoraussetzungen zum SKA-Förderprogramm (Art. 13 Abs. 2 SportR):

- a) Sie sind Mitglied in einem freiburgischen Verein oder Klub und haben eine Lizenz bei einem nationalen Verband in einer Sportart, die von Swiss Olympic und dem Kanton Freiburg anerkannt wird (siehe Kriterienliste der vom Kanton Freiburg anerkannten Sportarten).
- b) Sie gehören einem regionalen oder nationalen Kader und/oder einer Elitemannschaft in der Schweiz an, respektive nehmen an regionalen, nationalen oder internationalen Wettkämpfen teil.
- c) Sie erreichen das erforderliche sportliche Leistungsniveau nach den vom Amt festgelegten Kriterien (siehe Kriterienliste der vom Kanton Freiburg anerkannten Sportarten).
- d) Sie üben den Sport während mindestens 10 Stunden pro Woche aus.
- e) Sie weisen genügende Schulresultate auf.
- f) Sie werden nachweislich medizinisch betreut.

B. Nachwuchskünstlerinnen und -künstler: Zulassungsvoraussetzungen zum SKA-Förderprogramm (Art. 34b KAR):

Sie erfüllen die allgemeinen Aufnahmekriterien und diejenigen der Kunstrichtung, die vom KA festgelegt werden (berufsvorbereitende Klasse für den SAF-Status, Intensivkurs für den Espoirs-Status).

C. Voraussetzungen für Gewährung der schulischen SKA-Massnahmen (Vereinbarung mit der Schule):

- a) Sie leisten eine zufriedenstellende schulische und sportliche/künstlerische Arbeit.
- b) Sie engagieren sich in der Schule, in der Schularbeit wie auch in ihrer Disziplin regelmässig und motiviert.
- c) Sie achten auf einen Lebenswandel und ein Benehmen, das mit ihrem Status als Nachwuchstalent vereinbar ist.
- d) Sie unterziehen sich regelmässig medizinischen Untersuchungen.
- e) Sie melden jede sportliche oder künstlerische Statusänderung unverzüglich.

D. Anmeldefrist für das Gesuch (Art. 14 Abs. 1 SportR):

Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler müssen die SKA-Anmeldung **bis 15. Februar** (für das folgende Schuljahr) ausfüllen und einreichen.

ANHANG 2: Punktuelle schulische Unterstützung

Nachwuchssportlerinnen und -sportler und Nachwuchskünstlerinnen und -künstler können bei erwiesenem Bedarf schulische Unterstützung beantragen.

Zu diesem Zweck ist ein exaktes Einhalten der folgenden Vorgehensweise wichtig:

- a) Die Eltern, die oder der Jugendliche oder die Lehrperson erkennen schulische Schwierigkeiten, die durch die bewilligten Unterrichtsabsenzen verursacht wurden.
- b) Sie informieren die Lehrperson und/oder die SKA-Koordinatorin oder den SKA-Koordinator der Schule über die Schwierigkeiten **und** über die Teilnahme am SKA-Förderprogramm.
- c) Die SKA-Koordinatorin oder der SKA-Koordinator oder die Klassenlehrperson informiert die Schuldirektion, wobei sie die Notwendigkeit, die Häufigkeit und die Dauer der Nachhilfestunden präzisiert.
- d) Die Schuldirektion entscheidet über die Berechtigung der Anfrage und die zu treffenden Massnahmen.
- e) Die Schuldirektion leitet diese Informationen an das Amt für Sport (Amt für Kultur für Nachwuchskünstlerinnen und -künstler) weiter. Dieses erteilt seine Zustimmung zur Übernahme der Kosten der schulischen Unterstützung per Mail. Diesem liegt das offizielle Abrechnungsformular bei.
- f) Die Schule organisiert die Nachhilfestunden.
- g) Die Schuldirektion sendet dem Amt für Sport eine vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anhand des Abrechnungsformulars per Post an die Adresse des Amts für Sport oder per Mail an sspo_saf@fr.ch.
- h) Das Amt für Sport leitet die Abrechnung an das Amt für Ressourcen der BKAD weiter.

Diese Unterstützung wird vom kantonalen Sportfonds (kantonaler Kulturfonds für die Künstlerinnen und Künstler) übernommen; es handelt sich dabei um eine **ausserordentliche** Leistung, die mit der Teilnahme am SKA-Förderprogramm verbunden ist.

ANHANG 3: Terminplan SAF (Planung für das Verfahren auf S1- und S2-Stufe)

September – Oktober:

Der SKA-Schulkoordinator oder die SKA-Schulkoordinatorin informiert die aktuellen und zukünftigen Nachwuchstalente über:

- a) die Informationssitzung für die Eltern und Nachwuchstalente;
- b) das Verfahren für die Aufnahme ins SKA-Programm.

Für die Primarschule übermitteln die Schuldirektionen diese Informationen an die Lehrpersonen der 8H.

November :

Das SpA organisiert eine Informationsveranstaltung für die Eltern und Nachwuchstalente. Die Anwesenheit der Verantwortlichen der Ausbildungszentren ist willkommen.

15. Februar :

Anmeldefrist für das SKA-Programm. Die SKA-Anmeldung muss vollständig unter www.sportfr.ch ausgefüllt und eingereicht werden.

Bis 15. April :

Für Nachwuchssportlerinnen und -sportler: Der Zulassungsentscheid zur Aufnahme ins SKA-Programm wird den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler durch das Amt für Sport mitgeteilt.

Für Nachwuchskünstlerinnen und -künstler: Das Konservatorium erstellt eine künstlerische Stellungnahme zum SKA-Gesuch und leitet sie an die betroffene Schuldirektion weiter.

Bis Ende Mai (für Nachwuchskünstlerinnen und -künstler):

Die Schuldirektion entscheidet über die Aufnahme der Nachwuchskünstlerinnen und -künstler ins SKA-Programm und teilt ihren Entscheid den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mit.

Bis Ende Juni, oder spätestens bis Ende Schuljahr:

Der/die SKA-Verantwortliche der Schule bespricht mit dem/der SKA-Schüler/in und seinen/ihren Eltern die Trainings- und Schulzeiten, um die bestmögliche Vereinbarkeit festzulegen. Am Ende dieses Treffens wird den Eltern oder dem volljährigen Schüler, der volljährigen Schülerin, eine Vereinbarung mit den vereinbarten Massnahmen ausgehändigt.

Vor Schulbeginn:

Der Schüler/die Schülerin übergibt ein Exemplar seiner/ihrer unterschriebenen Vereinbarung dem/der SKA-Verantwortlichen der Schule.

ANHANG 4: Sonderbedingungen für die Teilnahme an gewissen Wettkämpfen, Trainingslagern und sportlichen Veranstaltungen

Ski:

- > Finale des Grand Prix Migros: die Teilnahme an diesem nationalen Wettkampf kann nur mittels Selektion während der laufenden Saison erfolgen (offizielle Auswahl von Swiss Ski).
- > Trainingslager Ski Romand oder Schnee Sport Mittelland (SSM): Teilnahme von maximal 10 Tagen im Jahr und nur bei offiziellem Aufgebot durch Ski Romand oder SSM.

Eislauf / Schwimmen:

Die nationalen Wettkämpfe finden oft bereits am Freitag statt: eine Absenz für Freitag kann nur bewilligt werden, wenn ein Aufgebot des Sportverbands zum Wettkampf und das offizielle Programm vorgewiesen werden.

Multisport:

Der „Talent Treff Tenero“ (3T) ist eine einwöchige Veranstaltung von Swiss Olympic für die Talente verschiedener nationaler Verbände. Ein Urlaub wird auf Vorweisen eines Aufgebots des Sportverbandes bewilligt (auch auf der Primarstufe).

Motorsportarten:

Es handelt sich um nicht anerkannte Sportarten, für die **maximal 10 Tage im Jahr** für Wettkämpfe im Ausland gewährt werden können (offizielles Aufgebot).

Turniere:

Für Turniere, bei denen die Mannschaften nicht offiziell vom Sportverband zusammengestellt wurden, werden keine über die in Artikel 13 dieser Richtlinien herausgehende Urlaube gewährt. Falls nötig können die Ämter des obligatorischen Unterrichts (DOA und SEnOF) koordiniert die Anzahl der Urlaubstage gemäss Artikel 13 einmal pro Schuljahr ausnahmsweise für Turniere wie Pee-Wee in Kanada oder Eurochem in Russland erhöhen.